bildung-tirol.gv.at  
Heiliggeiststraße 7  
6020 Innsbruck  
[office@bildung-tirol.gv.at](mailto:office@bildung-tirol.gv.at)

Jänner 2019

**Verfahrensschritte bei der Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs bei**

**Schülerinnen und Schülern**

1. Vor Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs sind alle am Schulstandort möglichen Fördermaßnahmen nachweislich auszuschöpfen.
2. Haben Lehrpersonen Grund zur Annahme, dass bei einem Schüler bzw. einer Schülerin eine Behinderung vorliegt und ein sonderpädagogischer Förderbedarf festzustellen ist, ist über die Schulleitung umgehend Kontakt mit der Bildungsdirektion (Abteilung Recht) aufzunehmen. Den Schulen wird empfohlen, eine Beratung durch den FIDS in Anspruch zu nehmen.
3. Anträge auf Feststellung eines SPF sind bis spätestens 1. März des jeweiligen Schuljahres zu stellen.
4. Berichte über die Schullaufbahn, Beurteilungen, bisherige schulische Unterstützungsmaßnahmen etc. und die pädagogischen Berichte der unterrichtenden Lehrpersonen bzw. von BeratungslehrerInnen sind möglichst mit dem Antrag an die Bildungsdirektion Tirol (office@bildung-tirol.gv.at) zu übermitteln.
5. Entsprechende Formulare für Erziehungsberechtigte, Schulleitungen und Berichte von Lehrpersonen sind unter [www.bildung-tirol.gv.at](http://www.bildung-tirol.gv.at) abrufbar.
6. Nach einer formalen Vorprüfung holt die Bildungsdirektion für die Entscheidung (weitere) Gutachten ein. Dies können medizinische, schulpsychologische und sonderpädagogische Gutachten sein.
7. Vor Bescheiderlassung erhalten die Erziehungsberechtigten im Rahmen eines Parteingehörs die Möglichkeit, eine schriftliche Stellungnahme abzugeben oder im Rahmen eines Beratungsgespräches die eingeholten Gutachten und weitere Verfahrensschritte zu besprechen.
8. Die Erstellung des Bescheides erfolgt durch die Bildungsdirektion (Abteilung Recht).
9. Bei der Planung der weiteren Maßnahmen wird die Schule vom Fachbereich Inklusion, Diversität und Sonderpädagogik unterstützt.

Sonderpädagogischer Förderbedarf gem. § 8 Schulpflichtgesetz liegt vor, wenn eine Schülerin bzw. ein Schüler infolge einer Behinderung dem Unterricht in der Volksschule, Neuen Mittelschule oder der Polytechnischen Schule ohne sonderpädagogische Förderung nicht zu folgen vermag. Behinderung im Sinne des Gesetzes ist die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistigen oder psychischen Funktionsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen, die geeignet ist, die Teilhabe am Unterricht zu erschweren. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als voraussichtlich sechs Monaten. Daraus ergibt sich, dass sonderpädagogischer Förderbedarf auf eine festgestellte Behinderung einer Schülerin bzw. eines Schülers zurückzuführen sein muss. Ungenügende Schulleistungen oder mangelnde Kenntnis der Unterrichtssprache begründen keinen sonderpädagogischen Förderbedarf.